

Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung von Maßnahmen zum Erhalt des schriftlichen Kulturguts in Hessen (Landesprogramm Bestandserhaltung)

1 Förderziel, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Hessen verfolgt unter Zugrundelegung der „Bundesweiten Handlungsempfehlungen“ (2015) der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken (KEK) mit dem Landesprogramm das Ziel, dem fortschreitenden Verlust des kulturellen Gedächtnisses in den Archiven und Bibliotheken nachhaltig entgegenzuwirken. Nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie gewährt das Land Hessen zu diesem Zweck Zuwendungen für Maßnahmen zum Erhalt des schriftlichen Kulturguts in Hessen.
- 1.2 Die Verpflichtung zum Erhalt des schriftlichen Kulturguts der Archive und Bibliotheken ergibt sich aus den §§ 1 (1), 2 (1) und 6 (2) des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493), den §§ 4 (2) und 7 (1 u. 2) des Hessischen Bibliotheksgesetzes (HessBiblG) vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2021 (GVBl. S. 841) sowie § 8 (2) Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931).
- 1.3 Die Förderung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen, insbesondere der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), den Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 8. Februar 2023 (StAnz. 9/2023 S. 324) sowie den dazu ergangenen Richtlinien, insbesondere den
 - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)
- 1.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Hessische Rechnungshof ist gemäß § 84 LHO zur Prüfung berechtigt.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen werden durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) bewilligt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.6 Die Mittel können auch für eine Kofinanzierung von Fördermitteln des Sonderprogrammes des Bundes zum Erhalt schriftlichen Kulturgutes genutzt werden. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften und Bestimmungen des Bundes.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind dauerhaft öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive und vergleichbare Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie in kirchlicher Trägerschaft. Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Hessen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen an Archiv- und Bibliotheksgut:

- die Massenentsäuerung,
- die Reinigung und Verpackung,
- die Restaurierung von wertvollen Einzelobjekten,
- die Schadenserfassung.

3.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die einer der in 3.1 aufgeführten Maßnahmen der Bestandserhaltung zugeordnet werden können. Des Weiteren richtet sich die Bewilligung nach dem Grad der Erfüllung der in Anlage 1 aufgeführten Förderkriterien. Im Falle einer Kofinanzierung von Fördermitteln des Sonderprogrammes des Bundes zum Erhalt schriftlichen Kulturgutes gemäß Punkt 1.5 dieser Förderrichtlinie sind die Vorschriften, Bestimmungen und Förderkriterien des Bundes maßgeblich.

3.3 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Projekte bewilligt, die vor Antragseingang beim HMWK, vertreten durch die Koordinierungsstelle Bestandserhaltung Hessen, noch nicht begonnen worden sind. Mit Bestätigung des Antragseinganges gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller beginnt mit dem Projekt auf eigene Verantwortung. Es bestehen keine Regressansprüche gegen das Land Hessen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art und Dauer der Zuwendung

4.1.1 Die Zuwendungen können zur Förderung von Projekten des Landesprogramms als auch zur Kofinanzierung von Fördermitteln des Sonderprogrammes des Bundes gewährt werden.

4.1.2 Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung von 20 % der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben vorausgesetzt. (Anteilsfinanzierung)

4.1.3 Im Falle der Kofinanzierung von Fördermitteln des Sonderprogrammes des Bundes zum Erhalt schriftlichen Kulturgutes gemäß Punkt 1.5 dieser Förderrichtlinie verringert sich der zu erbringende Eigenanteil auf 10 %. (Anteilsfinanzierung)

4.1.4 Die Landesmittel können zur Kofinanzierung von Fördermitteln des Sonderprogrammes des Bundes in Ausnahmefällen auch zur Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

4.1.5 Im begrenzten Umfang ist auch eine Förderung überjähriger Projekte über maximal drei Jahre möglich. Förderungen, die über das Jahr der Antragstellung hinausgehen, stehen unter dem Vorbehalt der jährlichen haushaltsrechtlichen Zustimmung durch den hessischen Landtag.

4.2 Bemessungsgrundlage

4.2.1 Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen, werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

4.2.2 Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeitsleistungen erbracht werden. Anrechenbar sind dabei ausschließlich projektbezogene Ausgaben (Projektstellen). Die Förderung von Stammpersonal ist ausgeschlossen.

4.2.3 Erfolgt im Zuge des Projekts zum Originalerhalt eine Digitalisierung zum Zweck des Schutzes der Originale vor Nutzungsschäden (Schutzdigitalisierung) sind diese Ausgaben ausschließlich als Eigenanteil anrechenbar.

4.3 Mindestfördersumme

Zuwendungen des Landes werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 5.000 Euro betragen.

5 Verfahren

5.1 Fachjury und Koordinierungsstelle Bestandserhaltung Hessen

5.1.1 Beim HMWK ist eine Fachjury Bestandserhaltung Hessen eingesetzt. Mitglieder dieser Fachjury sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der folgenden Einrichtungen/Organisationseinheiten und Sparten:

- Land Hessen, zuständige Referate für Bibliotheks- und Archivangelegenheiten
- Leitung des Hessischen Landesarchivs (HLA)
- Leitung der Koordinierungsstelle Bestandserhaltung Hessen (KBH/HLA)
- Vorsitz der Konferenz der Hessischen Bibliotheksdirektorinnen und -direktoren (HDK)
- Leitung der AG Bestandserhaltung der Konferenz der Hessischen Bibliotheksdirektorinnen und -direktoren (HDK)
- der hessischen Kommunalarchive
- der hessischen Kirchenarchive/-bibliotheken

5.1.2 Beim HLA ist die Koordinierungsstelle Bestandserhaltung Hessen (KBH) eingerichtet.

Die KBH berät über Fördermöglichkeiten im Rahmen des Landesprogramms sowie zum Sonderprogramm des Bundes zum Erhalt des schriftlichen Kulturgutes, gibt Informationsmaterial heraus, stellt die Antragsunterlagen bereit, berät zu den formalen Anforderungen der Antragstellung, prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, vergibt pro Antrag eine Projektnummer, bestätigt den Antragseingang und den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, leitet die vorgeprüften Anträge an die Fachjury weiter und meldet die von der Fachjury getroffene Förderempfehlung an das HMWK.

Die KBH wird durch zwei Bereichskoordinationen, eine für Bibliotheken und eine für Archive, unterstützt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Archive:

- Vertretung des Hessischen Landesarchiv
- Vertretung der Koordinierungsstelle Bestandserhaltung Hessen
- Vertretung der Kirchenarchive

Bibliotheken:

- Vertretung der AG Bestandserhaltung der Konferenz der Hessischen Bibliotheksdirigenten und -direktoren (HDK)
- Vertretung der Kirchenbibliotheken

Die Bereichskoordinationen legen je einen zentralen Ansprechpartner fest. Die Unterstützung der Bereichskoordinationen erfolgt vor allem durch die Herausgabe von Informationsmaterial, die Vorabprüfung der Einhaltung der Förderkriterien und durch die Vorpriorisierung der Anträge nach fachlichen Kriterien.

5.2 Antragsverfahren

5.2.1 Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des in Anlage 2 dieser Förderrichtlinie beigefügten Vordrucks bis spätestens zum 15. Februar des jeweiligen Jahres bei der Koordinierungsstelle Bestandserhaltung Hessen (KBH) oder online über die Homepage der KBH <https://kbh.hessen.de/> einzureichen. Dem schriftlichen Antrag ist ein Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 3 beizufügen.

5.2.2 Im Falle der Kofinanzierung von Fördermitteln des Sonderprogrammes des Bundes zum Erhalt schriftlichen Kulturgutes gemäß Punkt 1.5 dieser Förderrichtlinie gelten die Formulare, Fristen und das Verfahren des Bundes.

5.2.3 Es kann nur eine Antragstellung für das Landesprogramm oder für eine Kofinanzierung von Fördermitteln des Sonderprogrammes des Bundes erfolgen. Die Antragstellung in beiden Förderprogrammen für eine Projektmaßnahme innerhalb eines Jahres ist grundsätzlich nicht zulässig.

5.3 Bewilligungsverfahren

5.3.1 Die KBH übernimmt im Auftrag des HMWK die Prüfung der Einhaltung der formalen Anforderungen an die Antragsstellung.

5.3.2 Anträge, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden mit einer ersten fachlichen Beurteilung sowie einer bereichsinternen und ggf. sparteninternen (staatlich / nicht-staatlich) Priorisierung der Bereichskoordination durch die KBH an die Fachjury weitergeleitet.

5.3.3 Die Fachjury berät über die Förderfähigkeit der einzelnen Projekte, erstellt gemeinsam und spartenübergreifend eine Priorisierung aller Anträge nach den unter 3.1 und 3.2 sowie in Anlage 1 dieser Förderrichtlinie aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen

und Förderkriterien, welche als Empfehlung zur Entscheidung an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet wird.

5.3.4 Das HMWK bewilligt auf Basis der von der Fachjury erstellten Priorisierung und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zuwendung durch schriftlichen Bescheid. Alternativ ergeht ein Ablehnungsbescheid.

5.3.5 Im Falle der Kofinanzierung von Fördermitteln des Sonderprogrammes des Bundes zum Erhalt schriftlichen Kulturgutes gemäß Punkt 1.5 dieser Förderrichtlinie werden die Anträge bei Beschluss der Förderfähigkeit des Projekts durch das Land mit der entsprechenden Förderzusage durch das HMWK an den Bund weitergeleitet.

5.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

5.4.1 Die bewilligten Mittel sind mit dem Bewilligungsbescheid beigefügten Mittelabruf nach dem Muster der Anlage 4 innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist des laufenden Haushaltsjahres (Bewilligungszeitraum) bei der Bewilligungsbehörde abzurufen. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

5.4.2 Im Falle der Kofinanzierung von Fördermitteln des Sonderprogrammes des Bundes zum Erhalt schriftlichen Kulturgutes sind die bewilligten Mittel entsprechend dem Förderbescheid des Bundes und des Landes jeweils einzeln beim Bund und beim Land nach dem Muster der Anlage 4 abzurufen.

5.5 Verwendungsnachweisverfahren

Bei Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Landesprogramms ist der Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 5 dem HMWK zur Prüfung vorzulegen. Bei einer Kofinanzierung von Fördermitteln des Sonderprogrammes des Bundes zum Erhalt schriftlichen Kulturguts erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung durch den Bund.

6 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in und am 31. Dezember 2030 außer Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 4. April 2019 (StAnz. S. 401), die jedoch weiterhin für die nach jener Richtlinie gewährten Zuwendungen anwendbar bleibt.